

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1913**

173 (1.5.1913)

# Zeitschrift

für  
das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,  
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 173.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mfr.  
pro Jahr.

Mai 1913

Der Inwertungspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgelegt.

15. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindesachen:** 1. Vergebung von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinden. — 2. Bürgergenutzungs-Angelegenheiten. — 3. Das badische Staatsschuldbuch betr. 4. Ueber Hundstagen. — 5. Haftbarkeit einer Gemeinde für eine Grundstückschätzung der forderungsberechtigten Sparkasse gegenüber. — II. **Sparkassenwesen:** 6. Anlage von Sparkassengeldern bei Vorschußvereinen. — 7. Die besten deutschen Sparer. — IV. **Grundbuchwesen:** 8. Erteilung schriftlicher Auskunft über den Inhalt des Grundbuchs. — V. **Versicherungswesen:** 9. Die Krankenkasse für städt. Beamte im Großherzogtum Baden — VI. **Verschiedenes:** 10. Kleinlaufenburg, Triberg, Sedenheim, Weinheim, Amlingen, Ehrsbach, Pforzheim, Mannheim, Lörrach, Murg, Baden-Baden, Karlsruhe, Konstanz, Emmendingen. — 11. Geldsteuerung. — 12. Ein deutscher Bürgermeister in der Fremdenlegion. — 13. Städtische Arbeitslosenunterstützung in Mannheim. 14. Zur Berufswahl. — 15. Steuern und Schulden in den größten Staaten. — 16. Loschwindler. — 17. Arzt-Honorar für freiwillige Hilfeleistung. — 18. Sprachede des Allgem. Deutschen Sprachvereins. — 19. Humoristisches. — 20. Briefkasten. — 21. Bücherchau. — 22. Anzeigen.

## I. Gemeindesachen.

**Vergabung von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinden.** Die badischen Handwerkskammern haben im Benehmen mit dem Landesgewerbeamt für die Vergabung von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinden nachstehendes Merkblatt herausgegeben.

Den Gemeinden wurde vom Ministerium des Innern die Beachtung der Grundsätze dieses Merkblattes empfohlen.

Hiernach sollen die Gemeinden folgende Grundsätze beachten:

1. Lieferungen und Arbeitsleistungen sollen nicht nach auswärts vergeben werden, wenn in der Gemeinde anässige Handwerker zu den zu übernehmenden Arbeiten etc. genügende Erfahrungen besitzen und angemessene Preise fordern.

2. Bei Vergabung von kleineren Lieferungen und Leistungen (Reparaturarbeiten und dergl.) aus freier Hand soll unter den ortsanässigen leistungsfähigen Handwerksmeistern tunlichst abgewechselt werden.

3. Werden größere Lieferungen und Leistungen vergeben, so soll dies gemäß § 157 G.-D. erst in der Regel nach Einholung eines Ueberschlags geschehen.

Es empfiehlt sich in diesen Fällen die Arbeiten etc. öffentlich auszuschreiben.

4. Zu diesem Zweck ist es, um Irrtümer und Schädigungen zu vermeiden, unerlässlich, rechtzeitig einen genauen Kostenschlag und eine zweifelsfreie eingehende und vollständige Beschreibung über Art und Umfang der von den einzelnen Handwerkern geforderten Arbeiten nebst Plänen (nötigenfalls auch Detailzeichnungen) und näheren Bedingun-

gen etc. durch dazu befähigte Personen aufstellen zu lassen.

Die für die Angebote nötigen Unterlagen sind womöglich unentgeltlich an die Handwerker abzugeben.

5. Umfangreiche Ausschreibungen sollten möglichst in Lose zerlegt werden, damit auch kleinere Handwerksmeister sich daran beteiligen können, auch soll das Ausschreiben so frühzeitig geschehen, daß den Bewerbern noch ausreichende Zeit zur eingehenden Prüfung bleibt (in der Regel bei größeren Leistungen mindestens 4 Wochen, bei kleineren Leistungen und leicht zu beschaffenden Lieferungen mindestens 14 Tage).

6. Der Kostenschlag soll eine genaue und vollständige Abschätzung der vermutlichen Kosten der Arbeiten etc. enthalten; es empfiehlt sich zur Aufstellung der Anschläge unparteiische Sachverständige zuzuziehen oder die staatlichen Baubehörden um die Begutachtung anzufragen.

7. Zur Vermeidung von Streitigkeiten und nachträglichen Beschwerden empfiehlt es sich die Bewerber oder deren Vertreter zu der Öffnung der Angebote zuzulassen und über den Gang der Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Zuschlagsfristen sind nicht länger zu bemessen, als zu einer gründlichen Prüfung der Bewerbungen und zur Beschlußfassung über die Angebote nötig ist, dagegen sind im Interesse gediegener Leistungen ausreichende Leistungs- und Lieferungsfristen festzusetzen.

Das mindeste Angebot als solches soll für die Entscheidung über den Zuschlag nicht allein den Ausschlag geben, der Zuschlag soll vielmehr nur einem in jeder Beziehung annehmbaren, die tüch-

tige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistenden Angebot verteilt werden. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Angebote die mindesten sind und in welcher Reihenfolge diesem die übrigen sich anreihen, kann erst nach Nachprüfung der Ausrechnung der Einzelangebote getroffen werden.

9. An einen Generalunternehmer (Bauunternehmer) sollen Arbeiten nur dann vergeben werden, wenn annehmbare Einzelangebote von Fachhandwerkern nicht vorliegen. Bei annähernd gleicher Preisstellung und gleichwertigen Leistungen sollen unter den ortsansässigen Bewerbern diejenigen den Vorzug erhalten, die zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.

10. Angebote, die erst gestellt werden, nachdem mit Eröffnung der Angebote begonnen worden ist, sollten unter allen Umständen zurückgewiesen werden. Desgleichen sollen Angebote, deren Endsummen offenbar unter dem Selbstkostenpreis bleiben, nicht berücksichtigt werden, da die Gemeinde in solchen Fällen eine ordnungsmäßige Arbeit oder Leistung nicht erwarten kann.

11. Soweit es im einzelnen Falle notwendig erscheint, um die Gemeinden vor Schaden zu bewahren, ist durch den Unternehmer für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtung Sicherheit zu leisten.

12. Im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeit oder Lieferung wird die Gewährung von Teilzahlungen empfohlen. Die Abrechnung ist nicht weiter hinauszuschieben, als es durch die Verhältnisse geboten ist.

13. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich die für Leistungen und Lieferungen an den Staat aufgestellten Vorschriften (Verordnung vom 3. Januar 1907. Gef. u. V.-D.-Bl. 1907 Seite 41 ff) entsprechend anzuwenden.

### Bürger nutzungs-Angelegenheiten.

Bürgermeister R. in Gpf. . . schreibt:

Am 28. Mai 1912 starb hier ein Bürger. Deisen Frau ist schon vorher zu ihrer Tochter nach F. verzogen. Obgleich sie hier Wohnungsrecht, in ihrer Wohnung Möbel stehen hat und ihr durch den Erbvertrag Güter zugefallen sind, die ihr heute noch gehören, hat sie sich seit dem Tode ihres Mannes nicht mehr hier sehen lassen. Kann nun dieser Witwe auf den Todestag ihres Mannes das Almend entzogen werden und hat der Nächstberechtigte sofort Anspruch darauf, obwohl hier ein Beschluß vorhanden ist, nach welchem die Verteilung der Almende auf den 14. September jeden Jahres zu erfolgen hat? Kann die Gemeinde die Almendgüter bis zu letzterem Zeitpunkt einbehalten?

Bei der Einweisung kommen 2 Bürger in Betracht. Der ältere war früher schon im Besitz des Almends zweiter Klasse, ist von hier verzogen, kam aber vor 3 Jahren wieder zurück. Seit etwa 10 Jahren bezieht er bezw. seine Familie Armenunterstützung. Zur Zeit hat der Armenfond noch für 3 Kinder zu sorgen. Hat nun dieser Mann, der dem Trunke ergeben ist, Anspruch auf den Bürger nutzen und hat die Gemeinde, wenn er im Besitze desselben ist, Anspruch auf Rückersatz der Unterstützungskosten? Der andere Bürger kommt im Alter nach dem Genannten und ist ein fleißiger und nüchtern Mann. Wie hat sich der Gemeinderat hier zu verhalten?

### Antwort.

#### (I. Den Bürgergenuß der Witwe betr.)

1. Es wäre festzustellen, ob die Bürgerwitwe in F. bei ihrer Tochter und ihrem Schwiegersohn in Dienst getreten ist. Wenn dies der Fall wäre, müßte ihr der Almendgenuß gemäß § 56 Abs. 2 B.R.G. belassen werden. Es kommt darauf an, ob die Witwe „gegenüber ihrer Tochter eine Stellung einnimmt, die sich nach der Volks- und Verkehrsanschauung als ein Dienstverhältnis kennzeichnet. Dagegen ist nicht entscheidend, daß zwischen Mutter und Tochter ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde“. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs III Nr. 619.

„Im übrigen ist daran festzuhalten, daß ein Dienstverhältnis im Sinne des § 56 B.R.G. in der Regel nicht angenommen werden kann, wenn die Schwiegermutter sich im Haushalt ihres Schwiegersohnes gegen Gewährung der Verpflegung nützlich macht, da die Absicht der Beteiligten nicht auf den Austausch von Arbeit gegen Lohn, sondern auf gemeinsames Zusammenleben und gegenseitige Unterstützung innerhalb des Familienverbands gerichtet ist. Auch ein kleiner Nebenverdienst, den die Witwe bei einem Dritten erzielt, kann die Anwendung des § 56 Abs. 2 B.R.G. nicht rechtfertigen, denn diese Bestimmung setzt voraus, daß die Witwe ihren Hausunterhalt durch auswärtige Arbeit im Dienst eines andern sich verschafft“. Rechtsprechung III Nr. 620.

2. Findet § 56 Abs. 2 B.R.G. keine Anwendung, so fragt es sich, ob die Witwe in F. ihren Wohnsitz hat, d. h. sich ständig dort niedergelassen hat: Rechtsprechung III Nr. 611, B.R.G. § 7 Absatz 1. Kann dies bejaht werden, so ruht ihre Teilnahme am Almendgenuß seit dem Tode des Mannes: B.R.G. §§ 54, 55 Abs. 1.

3. Ist die Frau nur von E. ortsabwesend, ohne anderswo einen Wohnsitz im erwähnten Sinne zu haben, so hat sie vom Tode ihres Mannes an noch ein Jahr lang Anspruch auf das Almend: § 55 Absatz 1, § 56 Abs. 1 B.R.G.

Der Gemeinderat kann ihr jedoch in diesem, nicht aber auch im Falle 2 den Genuß noch weiter belassen: § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 1 B.R.G.

#### (II. Verfügung über das freigewordene Almendlos betr.)

Die in der Anfrage erwähnten Umstände berechtigen den Gemeinderat nicht, den älteren Bürger bei der Verfügung über das freigewordene Almendlos zugunsten des jüngeren Bürgers zu übergeben. Der erstere könnte seine Einweisung in den Almendgenuß im Verwaltungsrechtsweg erzwingen. Der Anspruch beginnt an dem auf das Freiwerden des Loses folgenden 14. September; in der Zwischenzeit fällt der Genuß der Gemeinde zu, wenn nicht auf Grund des § 118 G.D. etwas anderes gilt.

Sofort nach erfolgter Einweisung des älteren Bürgers in den Almendgenuß kann ihm der Gemeinderat die Ausübung des Genusses gemäß § 126 Abs. 2 G.D. zugunsten der Gemeinde entziehen soweit dies nötig ist, um die von der Einweisung in den Genuß an erwachsenden Kosten der Gemeindeunterstützung zu decken. Hinsichtlich des vorher erwachsenen Aufwandes ist eine Inanspruchnahme des Bürgergenusses seitens der Gemeinde durch § 5 des Armengesetzes ausgeschlossen.

**Das badische Staatsschuldbuch betr.** Nach dem Staatsschuldenbuchgesetz vom 8. Juni 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 212) und der dazu ergangenen Vollzugsverordnung vom 10. Dezember 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457) können

1. Schuldverschreibungen der badischen Staatsanleihen in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt,

2. Buchschulden des Staates durch bare Einzahlungen begründet,

3. bestehende Buchschulden durch Umwandlung von Schuldverschreibungen oder bare Einzahlungen erhöht werden.

Kosten entstehen hierbei nicht.

4. Einträge im Staatsschuldenbuch gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen wieder gelöscht werden.

Die Löschung erfolgt nur gegen Gebühren, diese betragen für je 1000 *M* Kapital 75 *S*, jedoch mindestens 2 *M*. Die Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung des Schuldbucheintrags kann jederzeit ohne Kündigung verlangt werden. Hierbei werden Schuldverschreibungen der zuletzt begebenen Staatsanleihe ausgereicht.

Anträge auf Umwandlung von Schuldverschreibungen unter Ausfolgung derselben und der Zins- und Erneuerungsscheine oder auf Eintrag einer Buchschuld gegen Bareinzahlungen können bei der Großh. Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe, den Bezirksfinanzstellen (Hauptzoll-, Hauptsteuer-, Finanz-, Domänen- und Salinenämter), bei den Reichsbankstellen und eventuell bei den Steuereinnahmestellen gestellt werden. Die gleichen Stellen geben auch die Vordrucke für die Anträge unentgeltlich ab.

Die Bareinzahlungen zur Begründung einer Buchschuld haben nach dem wöchentlich von der Gr. Staatsschuldenverwaltung in der Karlsruher Zeitung veröffentlichten Kurs unter Zuschlag der Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin zu geschehen.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen in Buchschulden und die bare Einzahlung zur Begründung oder Erhöhung einer Buchschuld empfiehlt sich für die Stiftungen in allen jenen Fällen, in denen voraussichtlich eine dauernde Kapitalanlage erfolgen kann und eine Anlage auf Hypotheken nicht tunlich ist. Durch die Benützung des Staatsschuldenbuchs scheidet vor allem die Verwahrung der Wertpapiere und damit die Gefahr ihres Verlustes durch Diebstahl, Verbrennen und dergl. aus. Die Zinsen können je nach den gestellten Anträgen zu den bestimmten Terminen (1. Januar und 1. Juli, 1. April und 1. Oktober) bei den obenbezeichneten Finanzstellen, den Reichsbankstellen oder erforderlichen Falls bei den Steuereinnahmestellen halbjährlich erhoben werden. Die Arbeiten und Kosten des Abtrennens und EinlöSENS der Zinscheine sowie der Einlösung gekündigter und der Erwerbung neuer Schuldverschreibungen fallen weg. Der Rechnungsvortrag wird infolge des Wegfalls der Aufführung der oft großen Zahl von Schuldverschreibungen kürzer.

Hinsichtlich derjenigen Schuldverschreibungen, die erheblich unter dem Nennwerte erworben sind und, weil aus den Anleihen vor dem Jahre 1904 herrührend, innerhalb einer bestimmten Zeit auf Grund von Verlosungen eingelöst werden müssen, ist

von der Umwandlung in Buchschulden abzugehen, damit den Stiftungen der Kursgewinn bei der zum Nennwerte erfolgten Einlösung der Schuldverschreibungen nicht entgeht.

Die Schuldverschreibungen der Guldenanleihen aus den Jahren 1859/61, 1862/64 und 1867 können nicht in Buchschulden umgewandelt werden.

Die Begründung einer Buchschuld statt der Erwerbung von Schuldverschreibungen von den vom 1. Januar 1913 an begebenen Anleihen ist schon deshalb erforderlich, weil Schuldverschreibungen dieser Anleihen nicht mehr auf die Stiftungen umgeschrieben werden können.

Die bei der Umwandlung in eine Buchschuld abgelieferten Schuldverschreibungen mit Anlagen werden vernichtet. Der Gläubiger erhält eine Benachrichtigung von dem erfolgten Eintrag im Schuldbuch. Diese Benachrichtigung gilt jedoch nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Bei Anträgen auf Umwandlung in Buchschulden sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. In die Anträge auf Umwandlung ist die Bemerkung aufzunehmen, daß die Zinsen an den Stiftungsrechner zu bezahlen sind, daß die Löschung des Schuldbucheintrags nur mit Genehmigung der — genau zu bezeichnenden — Staatsaufsichtsbehörde (bei Distrikts- und Landesstiftungen: des Gr. Verwaltungshofes, bei Ortsstiftungen: des Gr. Bezirksamts) erfolgen darf und daß von den den Stiftungsbehörden zugehenden Benachrichtigungen über den Eintrag im Staatsschuldbuch von der Gr. Staatsschuldenverwaltung auch den obenbezeichneten Staatsaufsichtsbehörden eine Doppelschrift mitgeteilt werden möge.

2. Alle Anträge der Stiftungsbehörden sind mit mindestens zwei Unterschriften und dem etwa vorhandenen Dienststempel zu versehen. Dies ist insbesondere auch dann geboten, wenn es sich um Aenderung von Einträgen im Schuldbuch handelt.

Die den Stiftungsbehörden zugehenden Benachrichtigungen über Schuldbucheinträge sind den Stiftungsrechnungen als Belege anzuschließen, so daß die erforderliche Ueberwachung durch die Abhörbehörde möglich ist.

Bezüglich der Bareinzahlungen sind obige Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Auf Wunsch gibt die Gr. Staatsschuldenverwaltung gern die eine nähere Erläuterung der Schuldbucheinrichtung enthaltenden amtlichen Nachrichten und Vordrucke für Anträge zur Mitteilung an die Stiftungsverwaltungen ab. (Erlaß Gr. Verwaltungshofes vom 15. 4. 13 Nr. 14 283).

**Ueber Hundstagen.** Da die nach §§ 3 und 5 Abf. 2 der V.D. Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1896 „Hundstaxe betr.“ (Ges. und V.D. Bl. S. 74) den Ortspolizeibehörden (nicht den Gemeindefassen) mitzuteilenden Abschriften der Steuereinnahmestellen über die Anmeldung und Taxentrichtung zur Ueberwachung der Gemeindefassen genügen werden, so scheint es nicht erforderlich, daß das Finanzamt dem Bezirksamt R. ein Verzeichnis der im Jahre 1911 an die Gemeinden des Amtsbezirks überwiesenen Hundstaxenanteile mitteilt. Hiervon wolle das Finanzamt dem Bezirksamt dort

mit dem Anfügen Mitteilung machen, daß es ihm selbstverständlich unbenommen bleibt, in einzelnen Zweifelsfällen, in denen die angeführten Vorschriften nicht genügende Auskunft geben, sich um weiteren Aufschluß an die Steuerbehörde zu wenden.

(Erlaß Gr. Zoll- und Steuerdirektion v. 28. 11. 12 Nr. 2188.)

**Haftbarkeit einer Gemeinde für eine Grundstückschätzung der forderungsberechtigten Sparkasse gegenüber.** Die Sparkasse N. gab gegen Verpfändung von Liegenschaften im Schätzungswert von 12 000 M 1907 ein Darlehen von 7200 M. Infolge Zwangsvollstreckung mußte die Sparkasse das Anwesen um einen Zuschlag von 4950 M übernehmen. Die Forderung der Sparkasse betrug 1911 noch

an Kapital	7000 M
an Zinsen	620 M 20 S
an Kosten	42 M 80 S
	<hr/>
	7663 M 00 S

Nach längeren Verhandlungen mit dem Stadtrat in X., der das Grundstück i. Zt. zu 12 000 M schätzte, verstand sich dieser dazu das Grundstück zu 6000 M der Sparkasse abzunehmen, so daß die Sparkasse noch einen Verlust von über 1600 M hatte. Allerdings hatte man den Stadtrat gemäß § 122 der Grundbuchdienstweisung vom 1. Mai 1901 und ev. nach Art. 5 des bad. Ausführungsgesetzes zum B.G.B. für den Ausfall verantwortlich machen wollen (s. auch § 116—121 Grundbuchdienstweisung auf Grund einer gutachtlichen Äußerung eines dem Verwaltungsrat angehörigen Juristen, sah der Verwaltungsrat aber von weiterem Vorgehen ab. In dem erwähnten Gutachten führte nun der juristische Sachverständige im Wesentlichen folgendes aus:

Nach § 122 der Grundbuchdienstweisung vom 1. Mai 1901 können sämtliche mitwirkende Mitglieder der Schätzungsbehörde als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden, wenn einem Dritten aus einer unrichtigen Schätzung Schaden entsteht und die Mitglieder der Schätzungsbehörde bei der Schätzung vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen dem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht verlegt haben. Nach Art. 5 des badischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. trifft diese Verantwortlichkeit an Stelle der Mitglieder der Schätzungsbehörde die Gemeinde selbst. Da aber eine vorsätzliche Schadenszufügung nicht in Frage kommt, so kann es sich nur fragen, ob die Schätzungsbehörde der Gemeinde X. im Jahre 1907 bei der Schätzung fahrlässig gehandelt hat, d. h. ob sie unter Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 116—121 der Grundbuchdienstweisung den Wert des Grundstücks ordnungswidrig abgeschätzt hat. Für diese Tatsache fehlt aber der Beweis, denn die Tatsache allein, daß im Jahre 1911 Schätzung und Erlös geringer war, beweist nichts. Zu beweisen wäre, daß die Schätzung vom Jahre 1907 in einer so auffallenden Weise von dem wahren laufenden Verkaufswert des geschätzten Grundstücks abwich, daß die Schätzung sich als ordnungswidrig darstellt. Es müßte also erwiesen werden, daß das Grundstück so wohl nach seinem Ertragswert, als nach dem Steueranschlag, als nach Grund- und Spekulationswert nicht auf die Summe bewertet werden konnte, welche damals geschätzt wurde. Es müßte auch wohl nachgewiesen werden,

daß die Schätzung vom Jahre 1907 für andere benachbarte Grundstücke erheblich geringer war, als für das in Frage stehende Grundstück, oder, daß bei Vornahme der Schätzung sich die Schätzungsbehörde in einem Irrtum über den Zusammenhang der zu schätzenden Parzelle mit dem Nachbargrundstück befunden hat. (Diese Annahme scheint vielleicht zuzutreffen). Aber selbst wenn die Schätzungsbehörde in X. fahrlässig gehandelt hätte, so würde nicht ohne Weiteres ihre Haftung für den Schaden folgen, den die Sparkasse N. erlitt, weil der Gläubiger bei Entgegennahme der Schätzung sich nicht ohne Weiteres mit diesem Schätzungsergebnis zufrieden geben und sich daran halten darf, sondern selbst zur gewöhnlichen Sorgfalt verpflichtet ist, also auch selbst sich erkundigen und verlässigen muß, ob der geschätzte Wert dem wirklichen laufenden Verkehrswert entspricht. Dazu scheint der Gläubiger bei einem unbebauten Grundstück in einem Ort (der einen sehr wechselnden Grundstücksverkehr hat), wie X. umso mehr veranlaßt, als es ihm bekannt ist, daß es sich um einen Bauplatz ev. sogar um ein Spekulationsobjekt handelt und wenn er sich selbst sagen muß, daß die Schätzung auf einen Preis von beinahe 26 M pro qm (Umfang 4 Nr 65 qm) eine sehr hohe ist, für welche besondere Gründe bestehen müssen. Dies hat die Sparkasse N. unterlassen und sie muß deshalb auch die Folgen ihrer Unterlassung selbst tragen. Das Gericht kann einen Teil der Schuld der Schätzungsbehörde bzw. der Stadt X., einen anderen der Sparkasse N. beimessen und auf diesem Wege unter Umständen zu einer Schadensverteilung gelangen. Es liegt aber auch garnicht außer dem Bereich des Möglichen und Voraussehbaren, daß die Klage wegen überwiegender eigenen Verschuldens der Sparkasse N. abgewiesen wird. Die beabsichtigte Schadensgeltendmachung dürfte deshalb als ein gewagtes und im Erfolg recht zweifelhaftes Unternehmen bezeichnet werden. Sollte sich der Verwaltungsrat der Sparkasse für Klageerhebung entscheiden, so müßten jedenfalls zur Klagebegründung in der oben angedeuteten Richtung noch nähere Erhebungen und Feststellungen in X. getroffen werden. Immerhin könnte ja der Versuch der gerichtlichen Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs in der Hoffnung unternommen werden, daß die Gemeinde X. sich zu einem Vergleich herbeiläßt. Es ist jedoch zu befürchten, daß sich diese Hoffnung als eine irriige herausstellt.

Soweit das Gutachten. Interessant für Sparkassen ist nun noch weiter der Einwurf des Stadtrats, daß die Sparkasse N. auch dadurch den Schaden teilweise selbst verursacht hat, als sie die in den Statuten nur für Ausnahmefälle vorgesehene Beleihung von 60 Proz. des Schätzungswerts vollzog (= 60 Proz. von 12 000 = 7200 M), während bei normaler Beleihung von 50 Proz. nur 6000 M hingegeben worden wären, um welchen Betrag die Stadt X. auch, wie oben erwähnt, das Grundstück dann übernahm, jede Mehrleistung aber entschieden ablehnte.

## II. Sparkassenwesen.

**Anlage von Sparkassengelbern bei Vorschußvereinen.** Die Gemeinde-Sparkasse X. erhielt 1907 von Gr. Ministerium die Genehmigung nach § 14 Abs. 3 des Spark.-Ges. verfügbare Kas senbestände auf laufende Rechnung beim Vorschußverein

K. — e. G. mit unbeschränkter Haftpflicht — bis zum Betrage von 50 000 M anlegen zu dürfen. Die Genehmigung war ohne Beschränkung auf eine Zeitdauer erteilt worden. Im Jahre 1913 wurde nun dieses Institut in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Angesichts dieser Veränderung in dem Wesen der Haftung der Bank, fragte nun der Verwaltungsrat der Sparkasse an, ob die ausgesprochene Genehmigung zur oben erwähnten Kapitalanlage aufrecht erhalten bleibe. Das Ministerium sprach sich in bejahendem Sinne aus, doch wurde die Geltungsdauer der ausgesprochenen Staatsgenehmigung beschränkt auf die Zeit bis 1. Januar 1916.

**Die besten deutschen Sparer** — sind die Dienstmädchen. Eine in der „Sparkasse“ erschienene, sehr interessante Abhandlung bringt Angaben hierüber, denen wir folgendes entnehmen: In Baden legten 1906 im ganzen 7096 Dienstmädchen über eine Million Mark neu ein. In Württemberg hatten Ende 1899 die 37 136 in häuslichen Diensten stehenden Dienstmädchen-Einlegerinnen ein Guthaben von 36,5 Millionen Mark, d. i. pro Kopf durchschnittlich 545 Mark. Die 19 458 in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Dienstmädchen hatten mit 7,5 Millionen Mark pro Kopf durchschnittlich 391 Mark Guthaben. Die Erstgenannten bilden fast ein Sechstel aller Sparer, die Verkäuferinnen und weiblichen Bureaugehilfen noch nicht einmal ein Fünftel. In Frankfurt a. M. hatten 1902 1375 Dienstmädchen ein Sparguthaben von Mark 399 242, schon im Jahre 1906 war dasselbe auf durchschnittlich 382 Mark auf den Kopf angewachsen. Die günstige wirtschaftliche Lage der Dienstmädchen wird durch diese Zahlen glänzend erwiesen, trotzdem geht ihre Zahl von Jahr zu Jahr zurück, was umso bedauerlicher ist, als die Dienstmädchen anerkanntermaßen die besten Hausfrauen für die Angehörigen der arbeitenden Klassen liefern und zwar sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung des Verdienstes des Ehemannes, wie auch der Befähigung zur Führung eines geordneten Haushaltes. Daß dieser Umstand seitens der Männerwelt nicht unbeachtet bleibt, beweist der Umstand, daß die Arbeiter wie Kleinhandwerker, Unterbeamte und die sogenannten kleinen Leute ihre Frauen mit Vorliebe unter diesem Stande wählen, der denn auch die besten Heiratsaussichten unter allen Frauenberufen hat.

#### IV. Grundbuchwesen.

**Erteilung schriftlicher Auskunft über den Inhalt des Grundbuches.**

**Karlsruhe.** Bei einigen Grundbuchämtern ist es üblich, auf schriftlichen, mündlichen oder telephonischen Antrag schriftliche Auskunft ohne Unterschrift und Siegel über den Inhalt des Grundbuches (sog. Grundbuchnotizen) zu erteilen. Dies ist unzulässig. Auf Antrag sind aus dem Grundbuch nur Abschriften, Zeugnisse und Auszüge zu erteilen. Im übrigen ist auf die Möglichkeit der Grundbucheinsicht zu verweisen. Zeigt sich jemand bei der Einsicht des Grundbuches mit dessen Einrichtung nicht genügend vertraut, so ist ihm auf sein Verlangen

mündlich die erforderliche Belehrung zu erteilen. Wenn Behörden Grundbucheinsicht nehmen lassen, kann erwartet werden, daß sie nur solche Beamte beauftragen, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Werden vom Grundbuchamt zur Fertigung von Notizen aus dem Grundbuche Vordrucke zur Verfügung gestellt, so dürfen diese jedenfalls keinerlei Angaben enthalten, welche sie als amtliche Vordrucke erscheinen lassen können. Vor allem ist daher, wie eine neuerliche Verordnung des Justizministeriums betont der Ausdruck des Grundbuchamts selbst zu unterlassen.

#### V. Versicherungswesen.

**Die Krankenkasse für städt. Beamte im Großherzogtum Baden** — Sitz Mannheim — verjendet soeben ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1912. Der eigenartige Aufbau der Kasse ist schon vielfach beachtet worden und es wird deshalb der Weiterentwicklung mit Interesse entgegengeesehen werden dürfen. Die Kasse gewährt gegen einen Jahresbeitrag von 18 M (für ledige Mitglieder) und 36 M (für Mitglieder mit Familie) unter Festlegung von Höchstbeträgen an Erfaz: zwei Drittel der erwachsenen Arzt- und Heilmittelkosten, die Hälfte des Aufwands für Zahnbehandlung und für Verpflegung in Krankenanstalten. In der Wahl der Ärzte, der Heilmittel der Krankenanstalten etc. sind den Mitgliedern keine Beschränkungen auferlegt.

Der vorliegende Abschluß ist insofern bemerkenswert, als er über das Ergebnis des zweiten Geschäftsjahrs unterrichtet, das schon manches derartige Werk der Selbsthilfe zum Scheitern gebracht hat. Erfreulicherweise kann aber festgestellt werden, daß trotz starker Finanzknappheit die Kasse nach Regelung ihrer Verbindlichkeiten rund 450 M dem Reservefond zuführen konnte. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen beliefen sich 1912 auf 9940 M (1911 auf 8645,50 M). An 239 Mitglieder (175) wurde als Erfaz an Aufwendungen 8985,43 M (5165,44 M) bezahlt. Auf den Kopf der Empfänger entfallen von den Erfazbeträgen 37,60 M (29,52 M) und auf das Mitglied 27,82 M (18,19 M). Auf die Beiträge bezogen entfallen 90,40 Proz. (59,74 Proz.) auf Erfazleistungen. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug auf Jahreschluß 1912 323 (284), die Zahl der Versicherten 1038 (882).

#### VI. Verschiedenes.

**Kleinlautenburg (N. Sickingen).** Der Bürgerausschuß genehmigte einstimmig die Errichtung einer **Elektrizitätsversorgungsanlage**, sowie den Tarif für die Strompreise. Die auf 38 000 M veranschlagten Kosten werden aus Grundstodsmitteln bestritten. Die Strompreise betragen für Beleuchtungszwecke 32 bis 25 Pfennig, für Kraftzwecke 16 bis 12 Pfennig, für Bügel-, Heiz- und Kochapparate 12 Pfennig die Kilowattstunde.

**Triberg.** Am 7. April ist Bürgermeister J. de Pellegrini mit 61 von 62 abgegebenen Stimmen wiederum zum Bürgermeister der Stadt Triberg gewählt worden. Ein Zettel war weiß. Das Gehalt wurde vom Bürgerausschuß auf 5600 M festgelegt, steigend bis zum Höchstbetrag von 6500 M. Diese Regelung der Bürgermeisterfrage birgt eine Aner-

tennung in sich, wie sie die Stadt Triberg ihrem hochverdienten Oberhaupte gegenüber nicht besser hätte ausdrücken können.

**Sedenheim** (N. Mannheim). In der letzten **Bürgerausschussitzung**, in welcher der Kostenvoranschlag für 1913 genehmigt wurde, stand auch ein **Antrag auf vollständige Lehrmittelfreiheit** zur Beratung. Man einigte sich schließlich dahin, daß jedem Schüler auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern Lehrmittelfreiheit gewährt werden solle. Außerdem bewilligte der Bürgerausschuß 500 *M* für Schülerwanderungen und 1000 *M* für die Abgabe von Milchfrühstück für hilfsbedürftige oder kränkliche Kinder.

**Weinheim**. Nächst tagte unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Wettstein eine **Sitzung des Bürgerausschusses**. Dieser hatte sich u. a. nochmals mit der Ueberschreitung bei Instandsetzung des Bürgerparthaus zur Bürgermeisterwohnung zu beschäftigen. Bekanntlich hatte es der Bürgerausschuß in einer früheren Sitzung abgelehnt die etwa 8000 *M* betragende Ueberschreitung nachträglich zu bewilligen. Um den hierdurch entstandenen Konflikt zwischen den Gemeinde-Körperschaften feierlich zu schlichten, wurde zwischen Gemeinderat und Bürgermeister, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses, ein Vertrag geschlossen, wonach sich Bürgermeister Dr. Wettstein bereit erklärt, behufs Tilgung der Ueberschreitung bei Herrichtung des Bürgerparthaus die aus Grundstockmitteln noch nicht bewilligte Summe von 1640 *M* aus privaten Mitteln zu ersetzen und ab 1. Oktober 1913 für seine im Bürgerparthaus gelegene Wohnung anstelle von 1200 *M* eine jährliche Miete von 1500 *M* an die Stadt zu entrichten, wogegen verschiedene aus städtischen Mitteln angeschaffte Einrichtungsgegenstände im Werte von rund 720 *M* in das Eigentum des Bürgermeisters übergehen. Es bleiben demnach aus Wirtschaftsmitteln noch 6322 *M* zu beden. um dadurch die Gesamtüberschreitung von 7963 *M* aus der Welt zu schaffen. Die Vorlage wurde angenommen und damit ein Konflikt, der in den letzten Monaten hier viel böses Blut gemacht hat, in Frieden beigelegt.

**Anielingen** bei Karlsruhe. Dem Gemeinderat Anielingen wurde vom Ministerium des Innern die Erlaubnis zur **Veranstaltung einer Auspielung**, bei der 18 Fohlen im Gesamtwert von 5000 *M* und 32 andere Sachgewinne im Gesamtwert von 1000 *M* ausgespielt und 10 000 Lose, das Stück zu 1 *M* ausgegeben werden.

**Chrsberg** (N. Schönau). Die in unjerer Gemeinde gebildete Gesellschaft zur Erzeugung von elektrischem Licht und Kraft hat mit dem **Bau eines Elektrizitätswerks** mittels Antrieb von Windmotoren begonnen. Sollte diese Erstellung des Werkes den Anforderungen entsprechen, so dürfte es für die so rührige Gemeinde Chrsberg von einer großen Zukunft sein. Da solche Unternehmungen bisher nur in Norddeutschland Anklang fanden, so ist anzunehmen, daß diese Neuerung im südlichen Schwarzwald großes Interesse erweckt.

**Pforzheim**. Mit der **Fernzündung der Straßenbeleuchtung** hat man hier gute Erfahrungen gemacht. Die Fernzündung und Löschung wurde im vorigen Jahr zunächst entlang der Straßenbahn versuchsweise gemacht und die Einrichtung soll jetzt auch auf die außerhalb stehenden Straßenlaternen aus-

gedehnt werden. Der Bürgerausschuß hat sich in seiner Sitzung mit einem dahingehenden stadträtlichen Antrag zu befassen. Eine weitere Vorlage für diese Sitzung des Bürgerausschusses betrifft den **Bau von Wohnhäusern für Straßenbahnangestellte**. Es sollen fünf Wohnhäuser dreistödig mit Manfarde, 32 Zweizimmerwohnungen, 7 Dreizimmerwohnungen und eine Einzimmerwohnung enthaltend erstellt werden. Die Bauten sind auf 200 000 *M* veranschlagt.

**Mannheim**. In einer Sitzung des Bürgerausschusses wurden einstimmig u. a. 480 000 *M* für den **Bau eines neuen Volksschulgebäudes** an Stelle des alten K 2-Schulhauses bewilligt. Dem Bürgerausschuß war wegen **Errichtung eines Militär-Luftschiffhafens** folgender Antrag des Stadtrats zugegangen: „Der Bürgerausschuß wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Heeresverwaltung auf der ehemaligen Gemartung Sandhofen etwa 4 Hektar Waldgelände zur Erbauung von Kasernen für eine Luftschiffertkompanie und einer Luftschiffhalle unentgeltlich zu Eigentum und weiteres Gelände im Flächenmaße bis zu 80 Hektar vorbehaltlich genauer Abgrenzung als Fluggelände pachtweise gegen einen jährlichen Pachtzins von 2 Prozent des noch festzustellenden Wertes überlassen wird“. Der Antrag wurde mit **Mehrheit angenommen**; für ihn stimmten sämtliche Mitglieder der bürgerlichen Parteien des Kollegiums, während die Sozialdemokraten aus prinzipiellen Gründen geschlossen gegen diese Vorlage stimmten. Ferner wurden 15 000 *M* zur Anschaffung eines benzinautomobilen Krankentransportwagens einstimmig genehmigt.

**Lörrach**. Im hiesigen Ratsaale ist gegenwärtig das **Modell für das neue Rathaus** ausgestellt. Das projektierte Rathaus steht auf einem schmalen tiefen Grundstück, dessen Schmalseiten durch Plätze begrenzt sind, gegen Osten durch den alten, gegen Westen durch den neuen Marktplatz. An der Nordseite des Grundstücks führt die jetzige Amtshausgasse vorbei, die später als Straße beide Platzteile miteinander verbinden wird. Die Verteilung der Baumassen mußte so vorgenommen werden, daß jeder der beiden Plätze seine Abschlußwand erhält. Auf diese Weise besteht ein Baukörper der aus drei Teilen besteht, den die Platzwände abschließenden Kopfbauten und dem Verbindungsbau. Der wichtigste und schönste Platz Lörrachs ist der alte Marktplatz an der Baslerstraße und hier an der Hauptverkehrsader soll sich auch die Hauptwirkung konzentrieren. In dem diesem Platz zugekehrten Hauptbau liegen die Verwaltungsräume und der Bürgerausschußsaal. Die Fassade an der Baslerstraße ist die Hauptfront des Rathauses. Maßgebend für ihre architektonische Durchbildung war, daß das ganze Erdgeschoß in Arkaden aufgelöst werden muß. Im Gegensatz zur Nordfassade hat die Westfassade wieder eine selbständige Bedeutung, als Abschlußwand dieses Platzes. Ihren Hauptschmuck bildet ein Portal mit Balkon und Kartouche mit dem Stadtwappen und ein einfaches, durch Tropfenplatten gegliedertes Hauptgesims.

**Murg** (N. Säckingen). Die **Oberpostdirektion Konstanz** hat der **Kraftwagen-Gesellschaft Murg** für die Beförderung der Postfächer von hier bis **Herrieden** eine jährliche Vergütung von 6300 *M* zugewiesen. Damit ist das Unternehmen gesichert.

**Baden-Baden.** Im großen Rathssaale fand unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Fießer eine Sitzung des Bürgerausschusses statt. Im Laufe der Verhandlungen wurden zuerst für die **Erweiterung des Reges der Straßenbahn** nach dem Stadtteil Tiergarten und zum Sturgarten, sowie zur Vergrößerung der Wagenhalle 430 600 *M.*, zur Vergrößerung der Fremersbergstraße 50 300 *M.* bewilligt. Genehmigt wurde sodann ein Vertrag zwischen der Rheinischen Schuldengesellschaft in Mannheim und der Stadt Baden-Baden betr. Lieferung von elektrischem Strom für das Stadt. Elektrizitätswerk und für die Stromversorgung der Gemeinde Dös durch die Stadt Baden-Baden, und hieran anschließend die Summe von 93 000 *M.* zur Erweiterung des Städtischen Elektrizitätswerkes für den Drehstrombezug bewilligt. Eine Anforderung von 150 000 *M.* für Ausführung von baulichen Veränderungen im Rathaus wurde gleichfalls genehmigt und die Ernennung des Revisors H. Diezig zum Rechner der Städtischen Spartasse fand die Zustimmung der Versammlung. Genehmigt wurde schließlich auch der Ankauf eines Grundstücks, auf welchem später eine Kühlhalle errichtet werden soll, zum Preise von 20 000 *M.*

**Karlsruhe.** Der Ertrag des städtischen Gaswerks bewegt sich in fortgesetzter aufsteigender Linie, obgleich vielfach anstelle der Gasbeleuchtung Elektrizität getreten ist, besonders bei der Beleuchtung einiger Straßen und Plätze. Das Gaswerk brachte im Jahre 1911 2 561 580 *M.*, und im Voranschlag für das laufende Jahr ist ein Ertrag von 2 658 950 *M.* vorgesehen. Hierzu kommen natürlich in Abzug die Verwaltungskosten, die Lasten des Betriebs usw. Die Ablieferung des Reinertrags an die Stadthauptkasse ist mit 542 546 *M.* in den Voranschlag für 1913 eingestellt. Unter Annahme einer Verbrauchszunahme von 3 Prozent rechnet man in diesem Jahr auf eine **Gesamtabgabe** von 13 Millionen Kubikmeter. Aus der Installation bezieht das Gaswerk in diesem Jahr 4000 *M.*

**Konstanz.** Dem Bürgerausschuß wurde vom Stadtrat eine Vorlage von tief einschneidender Bedeutung zur Beschlussfassung übergeben. Das hiesige Elektrizitätswerk kann in absehbarer Zeit der gesteigerten Nachfrage nach Elektrizität nicht mehr nachkommen. Die Stadtgemeinde stand somit vor der Frage, ob sie das Elektrizitätswerk entsprechend vergrößern oder **Elektrizität von auswärts beziehen sollte**. Sie entschied sich für das letztere, zumal da sich in dem großen Kraftwerk Beznau-Löntsch in Baden bei Fährich eine sehr günstige Anschlussgelegenheit bot. Dieses Kraftwerk erzeugt jährlich 103 1/2 Millionen Kilowattstunden. Der Aufwand für den Anschluß des Konstanzer Elektrizitätswerkes wird 175 000 *M.* erfordern, die nun der Bürgerausschuß zu bewilligen hat. — Von Interesse ist noch eine weitere Vorlage, die das weit und breit bekannte **Rosgartenmuseum** betrifft. Auf dem Nachbargrundstück wird ein Neubau erstellt, und zwar in der Weise, daß bei einem etwa ausbrechenden Brande für das Museum Gefahr entstände. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks erhält eine Entschädigung von 5000 *M.*, wenn er seinen Bau den Wünschen der Stadt entsprechend erstellt.

**Emmendingen.** Vor drei Jahren beantragte der hiesige Stadtrat, das baufällige alte **Marktgräfler Schloß** niederlegen zu dürfen, um auf dem gewonnenen Fläche und dem dabeiliegenden Garten ein

neues Schulhaus erstellen zu können. Es hätte der Stadt eine Ersparnis von über 100 000 *M.* gebracht. Die Regierung lehnte das Gesuch anscheinend im Interesse der Erhaltung alter Baudenkmäler ab. In dem alten Schloß, das lange Jahre als Krankenhaus gedient hat, wurden dann einige Schulklassen bis zur Fertigstellung des Schulhausneubaues untergebracht. Eine Kommission erklärte jedoch vor kurzer Zeit das Gebäude für so baufällig, daß es geräumt werden muß. Der Stadtrat lehnte den Antrag auf Renovierung ab, nahm aber einen solchen auf **Abbruch des Marktgräflichen Schlosses** an.

**Geldteuerung.** In den Verhältnissen auf dem **Geldmarke**, welcher Anfang des Jahres eine Erleichterung zu erfahren schien, zeigt sich neuerdings wieder eine starke **Auspannung**. Die immer noch unerledigte Abgrenzung der Balkanstaaten und das dadurch herbeigeführte Zurückhalten des Privatkapitals vom Geldmarke wirkt ungünstig auf die Geldmarktverhältnisse. Auch die Reichs- und Städteanleihe, sowie die Flüssigmachung der Gelder für die in Aussicht stehende Reichsvermögensabgabe schoben der eingesehten Geldflüssigkeit einen Kiegel vor. Der Privatdiskontsatz, welcher bereits unter 4 Prozent gesunken war, ist wieder auf 6 Prozent gestiegen. Die Reichsbank wird ihren am 14. November v. J. auf 6 Prozent gesetzten Zinssatz für Wechseldiskontierung bei den starken Anforderungen, welche an sie gestellt werden, nicht ermäßigen können. Der Lombardsatz (Leihgeldsatz gegen Hinterlegung für Wertpapiere) der Reichsbank ist 7 Prozent. Wir werden daher bei den gegebenen Verhältnissen noch auf Monate hinaus mit **teurem Gelde** zu rechnen haben. Seit dem Geldteuerungsjahr 1907, in welchem der Reichsbanksatz auf 7 Prozent gestiegen war, hatten wir solche hohe Zinssätze wie gegenwärtig nicht gehabt. Eine Besserung der Verhältnisse steht erst nach endgültigem Friedensschluß der Balkanstaaten, welcher hoffentlich nicht mehr in allzu weiter Ferne liegt, zu erwarten. Die bisher geübte Zurückhaltung seitens des Privatkapitals dürfte dann einem größeren Geldfluß Platz machen, welcher dazu beitragen wird, wieder allmählich normale Zinssätze herbeizuführen. Da der **Geldbedarf des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes** für das Frühjahrsgeschäft sehr groß ist, bittet im Genossenschaftsblatt der Vorstand der bad. landwirtschaftlichen Vereinigungen die Verbandsvereine, ihn mit pünktlicher Bezahlung der fälligen Rechnungsbeiträge zu unterstützen, damit er bei diesen teuren Geldverhältnissen seinen Bankkredit nicht allzu sehr in Anspruch nehmen muß. Der Vorstand des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes spricht sich dahin aus, man möge die Einzelmitglieder immer mehr zum pünktlichen Bezahlen der Warenbezüge anhalten. Wo den einzelnen Mitgliedern das Betriebskapital mangelt, helfe man ihnen, den notwendigen Kredit bei den Instituten zu beschaffen, welche zu diesem Zwecke geschaffen worden sind.

**Ein deutscher Bürgermeister in der Fremdenlegion.** Der 32 Jahre alte Bürgermeister Trömel von Usedom nahm am 28. März an einer Kreistagsitzung teil, die unter dem Vorsitz des Landrats in Swinemünde stattfand. Er begab sich nach der Sitzung an den Bahnhof, um, wie er sagte, dringender Geschäfte wegen nach Usedom zurückzufahren. Später erfuhr man, daß er sich eine Fahrkarte nach



Berlin gelöst hatte. Von dort schrieb er nach Usedom, daß er durch den Beigeordneten vertreten sein möchte. Am 2. Mai erhielt eine in Landshut (Bayern) wohnende Schwester einen Brief von Trömel (aus Saida in Algerien abgestempelt), in dem er schreibt daß er sich in Saida befinde, wo er dem 2. Regiment der Fremdenlegion eingereiht sei. Er habe auf 5 Jahre Dienste bei der Fremdenlegion genommen. Weiter sagt er, daß er in einem Zustande der Geistesabwesenheit gehandelt habe, aus dem er erst jetzt erwacht sei. Er fleht seine Schwester an, alles aufzubieten um ihn aus der entsetzlichen Lage zu befreien und seine Frau schonend zu versündigen.

Die Familie will jetzt Schritte tun, um Trömel, der unter dem Namen Tunzel in die Dienste der Fremdenlegion getreten ist, wieder zu befreien. Man glaubt bestimmt, daß das Auswärtige Amt diese Schritte unterstützen wird. Allerdings wird es nicht leicht sein, Trömel der allem Anschein nach sich freiwillig gestellt hat, wieder frei zu bekommen. Die einzige Hoffnung besteht darin, daß die französische Regierung, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt wird, daß Trömel im Dämmerzustande gehandelt hat, ihn als geisteskrank entläßt. Der Nachweis ist um so leichter zu führen, als Trömel ja bereits einmal, im Jahre 1911, in demselben Zustand nach Paris reiste, und dort schließlich in einem Sanatorium aufgefunden wurde.

**Städtische Arbeitslosenunterstützung in Mannheim.** In Mannheim wurde beschlossen, eine Arbeitslosenfürsorge für organisierte und für nicht organisierte Arbeiter einzurichten.

Die Arbeitslosenunterstützung für Mitglieder von Berufsvereinen besteht in dem sogenannten *Genter-System* nach welchem die Stadt zu dem von den einzelnen Berufsvereinen, Gewerkschaften etc. ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen Zuschüsse gewährt. Als Berufsvereine in diesem Sinne werden nur solche Organisationen betrachtet, welche für die männlichen Mitglieder mindestens 70  $\text{M}$  und für weibliche Mitglieder mindestens 50  $\text{M}$  tägliche Arbeitslosenunterstützung gewähren.

Die Unterstützung seitens der Stadt beträgt 70  $\text{M}$  pro Tag. Für Kinder unter 15 Jahren sollen Zuschläge von je 10  $\text{M}$  gegeben werden, bis zum Höchstjahre von 1  $\text{M}$ . Die Arbeitslosenunterstützung wird nur gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet und nicht durch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, durch Unfall oder Invalidität entstanden ist. Es wird auch kein Zuschuß gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit infolge Streiks oder Aussperrung eintritt.

Der Zuschuß hört auf, wenn dem Arbeitslosen durch Vermittelung des städtischen Arbeitsamtes solche Arbeit nachgewiesen wird, die nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen für ihn als angemessen zu rechnen ist. Auswärtige Arbeit muß von Lebigen immer angenommen werden, von Verheirateten aber nur, wenn das Wohnen bei der Familie in Mannheim dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht für den Arbeiter nicht, wenn die Stelle durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist.

Der Zuschuß wird für höchstens 60 Tage innerhalb eines Jahres bezahlt, wobei das Jahr vom ersten Tag der Unterstützung an rechnet.

Während bei den Arbeitern, welche einer der oben genannten Organisationen angehören, die städtische Arbeitslosenversicherung nur eine einjährige Anwesenheit in Mannheim als Voraussetzung hat, wird den nicht organisierten Arbeitern und an Mitglieder von Berufsvereinen, die keine Arbeitslosenunterstützung bezahlen, die städtische Arbeitslosenfürsorge nur den Arbeitslosen gewährt, welche seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in Mannheim gewohnt haben und während dieses Jahres dauernd als Arbeitnehmer beschäftigt waren. Für diese Arbeiter beginnt die Unterstützung mit dem 8. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Alle Streitigkeiten und Zweifelsfälle werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus dem Vorsitzenden der Kommission des städtischen Arbeitsamtes und je einem Arbeitgeber und Arbeiter.

Die Arbeitslosenfürsorge ist nicht als Armenunterstützung zu betrachten.

Mannheim rechnet mit einem Aufwand von höchstens 50 000  $\text{M}$  jährlich.

**Zur Berufswahl.** Vor einiger Zeit hielt Herr Lehramtspraktikant Dolland von der Humboldtschule in Karlsruhe im Auftrag des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium einen Vortrag über die Berufsaussichten der Schüler badischer höherer Lehranstalten. Die außerordentlich starke Beteiligung lieferte den Beweis, daß es ein glücklicher Gedanke war, sich mit diesem Thema an die Mütter heranwachsender Söhne zu wenden, die die Sorge um das Los ihrer Kinder vielleicht noch lebhafter beschäftigt, als es bei den Vätern der Fall ist. Leider war das Bild, das der Vortragende auf Grund sorgfältiger Erhebungen entrollte, weniger aussichtsreich, als man gewünscht hätte. Es sollten keine Hoffnungen erfüllt werden, die nicht in Erfüllung gehen können; vor allem aber soll darauf hingewirkt werden, daß der Zudrang zu einem bereits übersehten Beruf nicht noch größer wird.

Der Redner besprach zuerst jene Berufsarten, die jungen Leuten nach Erlangung des Reifezeugnisses offen stehen, und zwar nicht nur die Möglichkeiten auf den Bedarf in den allernächsten Jahren. Für den höheren Dienst in Justiz und Verwaltung, bei Finanz, Eisenbahn und höherem Lehramt war der Ausblick sehr trüb, da hier der augenblickliche Bedarf z. B. schon überschritten ist und Reflektanten sich auf eine lange Wartezeit gefaßt machen müssen.

Etwas günstiger stehen die Aussichten im ärztlichen Beruf, da sich sowohl im Militär ein Mangel an Assistenz-Ärzten als auch auf dem Lande ein solcher an Zivil-Ärzten bemerkbar macht.

Auch die Tierarzneikunde ist als verhältnismäßig aussichtsvoll anzusehen, wenn auch an Militär-Kochärzten die nächsten Jahre keinen Bedarf aufweisen.

Eine ziemlich günstige Beurteilung wurde dem Apothekerberuf zu Teil. Er hat den Vorzug, auch für abgehende Schüler der Obersekunda zugänglich zu sein, wenn auch für diese Klassen ein weiteres Lehrjahr — drei Jahre, statt zwei Jahre — vorgeschrieben ist. Seitdem die Erwerbung einer Apotheke zum eigenen Betrieb nicht mehr mit so großer Kapitalanlage verknüpft ist wie früher, als noch alle Apotheken in Privatbetrieb waren, bietet dieser Beruf auch dem weniger Bemittelten eine

aussichtsreiche Zukunft. Auch ist es dem Apotheker nach beendigtem Studium möglich, in einen anderen Zweig der chemischen Wissenschaft überzutreten und als Chemiker in einer Fabrik lohnende Stellung zu finden.

Zu den staatlichen Stellen für Ingenieure ist der Zubrang stets so stark, daß nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auf Anstellung zu rechnen ist. Das gilt sowohl für Hoch- wie für Tiefbau und für das Maschinenfach. Wer aber das Unsichere des Privatdienstes nicht scheut, hat Aussicht — große Begabung und Energie vorausgesetzt — in eine einträgliche und angesehene Stellung aufzuzukommen.

Der höhere Post- und Telegraphendienst wurde als völlig aussichtslos nur kurz gestreift, wie auch die Forstverwaltung, weil hier der Bedarf naturgemäß nicht im Wachsen begriffen und für längere Zeit gedeckt ist.

Für den Heeres- und Militärdienst werden an die körperliche Tauglichkeit hohe Anforderungen gestellt. Wo diese vorhanden ist und auch Liebe zum Beruf besteht, kann nicht davon abgeraten werden, da der z. Zt. schon vorhandene Bedarf aller Voraussicht nach noch eine Steigerung erfahren wird, insbesondere wenn die bevorstehende Militärvorlage angenommen sein wird.

In der Marine ist Beherrschung der englischen Sprache unerlässlich. Die Anforderungen sind nicht gering, aber die Ausbildung erfordert weniger Ausgaben als beim Heer. Zur genauen Orientierung empfiehlt es sich, die Broschüre: „Wegweiser zu den Laufbahnen in der kaiserlichen Marine“ anzuschaffen. Eine ebensolche Broschüre gibt den einschlagenden Weg an zur Laufbahn in der Handelsmarine.

Daß aber der Schüler, der die militärische Laufbahn ins Auge faßt, die Schule nur bis zur D 2 einschließlich besucht, so steht ihm der Weg durch die Fähnrich- bzw. Seekadetten-Prüfung offen, der jedoch weniger zu empfehlen ist.

Im mittleren Finanzfach ist die Zahl der Assistenten z. Zt. so groß, daß auf mindestens zwei Jahre die Aussichten als hoffnungslos bezeichnet werden.

Auch für den mittleren Eisenbahndienst sind die Aussichten nicht besser. An Bureau-Assistenten ist der Bedarf mindestens bis 1914 reichlich gedeckt.

Während im Volksschuldienst in ferneren Jahren vielleicht Ueberfüllung zu erwarten ist, sind für den Handelslehrer die Aussichten nicht gerade ungünstig. Die Ausbildung dauert 4½ Jahre, worin zwei Jahre Praxis in einem Handelsgeschäft einbegriffen sind, die sich für Schüler mit Reife-Zeugnissen auf ein Jahr ermäßigen.

Die Laufbahn des Gewerbelehrers ist z. Zt. unter die empfehlenswertesten zu zählen, obgleich die Ausbildung 5—6 Jahre nach dem Austritt aus der D 2 einer höheren Lehranstalt beansprucht. Die Aussicht auf Anstellung beschränkt sich nicht auf Baden allein, da voraussichtlich im ganzen deutschen Reich der Bedarf steigen wird.

Der Beruf des Geometers erfordert kräftige Gesundheit und tüchtige Kenntnisse in der Mathematik. Mehr als fünf Kandidaten werden im Jahr in Baden nicht angestellt. Zum zweiten Examen muß der Kandidat eine selbständige Arbeit (Ländvermessung) vorlegen, deren Anfertigung mit

nicht unbedeutenden Kosten verknüpft ist. Einiges Kapital ist daher erforderlich.

Selbstverständlich ist hiermit die Zahl der Berufe, die dem badischen Mittelschüler offenstehen, keineswegs erschöpft. Mit diesen Darlegungen sollte hauptsächlich verhütet werden, daß sich eine zu große Menge junger Leute solchen Berufen zuwendet, die nur für eine ganze beschränkte Anzahl Raum bietet.

Daher wurden die sogen. freien Berufe wenig berücksichtigt. Es läßt sich aber vielleicht daraus die Lehre ziehen, daß junge Leute mit guter Begabung und einigem Unternehmungsgeist in Technik oder Handel im freien Wettbewerb der Kräfte eher zur Verwirklichung ihrer Hoffnungen gelangen, als in Staats- und Gemeinbedienst. Hinsichtlich des Kolonialdienstes sei auf die einschlägige Literatur verwiesen.

#### Steuern und Schulden in den größten Staaten.

In Deutschland beträgt die Reichs-, Staats- und Gemeindesteuer (auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet) 48,17 *M.*, während solche sich beziffert in Frankreich auf 82,70, in Großbritannien und Irland auf 95,80, in Italien auf 48,40, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas auf 80,80 *M.* Von allen diesen Staaten zeigt also Deutschland den niedrigsten Steuersatz. Durch die „Reichsfinanzreform“ sind wir Deutsche nun allerdings um rund 8 *M.* höher besteuert worden. Aber das ändert nichts Wesentliches am vorstehenden Verhältnis, um so weniger, als ja auch die anderen Großmächte vor Finanzreformen stehen.

Die Verbrauchssteuern, d. h. die sogenannten indirekten Steuern auf Lebensmittel usw. belaufen sich in Deutschland (auf den Kopf der Bevölkerung berechnet) auf 19 *M.*, während solche betragen in Frankreich 42,00 *M.*, Großbritannien 34 *M.*, in Italien 23,60 *M.* und in den Vereinigten Staaten 30,40 *M.*

Die Erbschaftsteuer beziffert sich in Deutschland (auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet) auf 0,72 *M.* in Oesterreich-Ungarn auf 0,80 *M.*, in Frankreich auf 5,30 *M.*, in Großbritannien auf 8,40 *M.* und in Italien auf 0,90 *M.*

Die Schulden von Staat und Gemeinden betragen in Deutschland (auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet) 413,27 *M.*, in Frankreich 717,60 *M.*, in Großbritannien 557,45 *M.* und in den Vereinigten Staaten 146,75 *M.*

**Loschwindler.** Der erste Staatsanwalt von Kassel macht folgendes bekannt:

Zahlreiche ausländische Loschwindler treiben seit einiger Zeit wieder ihr Unwesen in Deutschland. Sie verwenden massenweise marktstreuerische Kellameschriften, in denen stets darauf hingewiesen wird, daß die Lose staatliche und die Gewinne also garantiert sind. Vielfach vertreiben sie auch die Lose durch Agenten und Vermittler, die sie durch Zeitungsanzeigen mit Anerbieten von Nebenbeschäftigung pp.) gewinnen. Bisher sind folgende Gruppen von Loschwindlern bekannt:

1. in Kopenhagen und Malmö: Sie vertreiben Prämienobligationen wie Meininger 7-Guldenlose, Braunschweiger 20-Talerlose, Pappenheimer 7-Guldenlose, Oesterreichische 100 Guldenlose, Ottomanische Staatseisenbahnlose zu 400 Fr. (sog. Türkenlose). Sie bilden aus den Käufern angebliche Spielgesellschaften zu 100 (sog. Serienlos-

gesellschaften), deren Teilnehmer gegen Abzahlung Eigentümer der Lose werden sollen: die Abzahlungsform wird auch dadurch verschleiert, daß bis zur Bezahlung des vollen Preises die Lose beliehen werden. Es ist in zahlreichen Fällen festgestellt, daß die Schwindelfirmen die angeblich verkauften Lose gar nicht besitzen.

2. in Amsterdam: In gleicher Weise wird mit Holländischen Bodenkredit-Prämien-Obligationen zu 15 Gulden und Ottomanischen Staatsbahnlosen zu 400 Fr. (sog. Türkenlose) verfahren.

3. in Kopenhagen: Es werden Lose der königl. Dänischen Koloniallotterie vertrieben.

Diese Ausländer wechseln fortwährend ihre Adressen, um der Verfolgung zu entgehen. Um dies vor ihren Kunden zu rechtfertigen, behaupten sie, die neue Firma sei ihr Hauptexpeditionskontor, sie sei von ihnen mit Einziehung der Forderungen beauftragt oder ähnliches. Um dem Vorgehen einen gesetzlichen Anstrich zu geben, ist auch einmal der Name eines „Obergerichtsamwals“ verwendet worden. Häufig schreiben sie auch ihren Kunden, das Verfahren der Staatsanwaltschaft gegen sie sei ungesetzlich und nur auf den Konkurrenzneid der Deutschen Lotteriebehörden zurückzuführen.

Jeder, der sich mit den Lösswindlern einläßt, setzt sich der Strafverfolgung aus, ganz besonders Agenten und Vermittler. Das Spielen ausländischer Lose ist in Deutschland überall verboten, ebenso auch die Teilnahme an den Lotterien von Serienlosengesellschaften. Gegen etwa 100 der Lösswindler schweben Strafverfahren wegen Betrugs, Wuchers, Lotterieveranstaltung pp. Sämtliche Deutsche Postanstalten sind verpflichtet, Sendungen an sie und von ihnen zu beschlagnahmen. Zahlreiche Spieler und Agenten sind schon bestraft worden.

Im öffentlichen Interesse werden alle städtischen und ländlichen Polizeibehörden und Polizeiorgane gebeten, den Inhalt dieser Bekanntmachung im weitesten Maße öffentlich bekannt zu geben. Hierzu wird sich empfohlen: Benachrichtigung der Ortszeitungen, sowie Aushändigung von Bekanntmachungen an amtlichen Verkündigungsstellen wie auch in den Wirtschaftshäusern kleinerer Orte.

**Arzt-Honorar für freiwillige Hilfeleistung.** Es gibt oftmals Verhältnisse im Menschenleben, die es mit sich bringen, daß der Kreis unserer Geschäfte — sei es, daß wir um unserer Vorteile willen, sei es, daß wir notgedrungen uns entfernten — in der einen oder anderen Hinsicht, manchmal auch gänzlich verlassen liegt. Da können wir von dem Hilfsmittel der Stellvertretung Gebrauch machen und durch Beauftragung eines Dritten unseren Willen und unsere Absicht wenigstens mittelbar auch da zum Vollzug bringen, wo unser körperliches Ich nicht zugegen sein kann.

Wie ist's aber, wenn wir nicht einmal Zeit und Gelegenheit hatten, einen Stellvertreter zu bestellen oder wenn uns Ereignisse betreffen, von denen wir nichts ahnen und wissen konnten, die aber ein Eingreifen Dritter in unserm Interesse dringend erheischen? Die maßgebenden Prinzipien für Fälle dieser Art enthält das Bürgerliche Gesetzbuch im siebenten Abschnitt, 11. Titel über die „Geschäftsführung ohne Auftrag“. Diese liegt dann vor, wenn sich jemand, ohne von uns beauftragt oder uns gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, in irgend einer Weise unserer Angelegenheit annimmt,

z. B. wenn er ein höchst gewinnbringendes Geschäft für uns abschließt oder wenn er z. B. ein dem Einsturze nahes Gebäude in unserer Abwesenheit reparieren und stützen läßt, um es vor dem Zusammenbruch zu sichern. Nach § 683 B.G.B. kann ein solcher „Besorger ohne Auftrag“ eine angemessene Belohnung für seine Menschenfreundlichkeit zwar nicht fordern, wohl aber Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Uebernahme der Geschäftsführung unseren Interessen und unserem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entsprach. Es genügt also nicht, daß der Herr Geschäftsführer durch seinen Akt objektiv mein Bestes gefördert hat, sondern diese Förderung muß auch wirklich oder mutmaßlich meinem Willen entsprochen haben, wenn er mich für seine Aufwendungen mit Erfolg ersatzpflichtig machen will.

Ergo: Kenne ich den, dem ich meine Hilfe zuteil werden lassen will, als einen Menschen, der sein Interesse durch mich nicht gefördert haben will, oder der — aus äußeren Umständen zu schließen — seine Angelegenheiten nicht von mir wahrgenommen haben will, auch wenn diese Besorgung ihm nur förderlich sein würde, so laß' ich ruhig meine Hand davon; wo es nicht brennt, lösche nicht.

Wie ist hiernach die im Thema gestellte Frage zu beantworten? Vor allem wird daran festzuhalten sein, daß die ärztliche Hilfeleistung durchaus nicht in allen Fällen einer plötzlichen Erkrankung dem Willen des Patienten entspricht. Wenn beispielsweise ein Epileptiker von einem seiner häufigen Krampfanfälle auf der Straße befallen wird, so will er gewöhnlich weder einen Arzt noch einen Drochkentischer herbeigeht haben, weil solche unglückliche Menschen, wenn sie den Anfall überstanden hatten, sich schon oftmals unwillig dahin äußerten, daß sie arm werden könnten, wenn sie jedesmal, wo sie in Krämpfe verfielen, derartige Unkosten hätten.

In einem solchen Fall wird der kundige Arzt wohl wissen, daß er auf ein Honorar kaum zu rechnen hat und der menschenfreundliche Laie sollte sich — bevor er den Arzt herbeiholt — auch überlegen, wie es mit der Kostenzahlung steht.

Nun gibt es aber viele andere Fälle, wo wirklich oder mutmaßlich die Hilfe des Mediziners, ohne daß sie vom Patienten oder dessen Angehörigen gerufen werden konnte, deren Willen entsprach und gleichzeitig in ihrem dringendsten Interesse lag. Sicher ist einmal, daß der Arzt in diesen Fällen zunächst Ersatz seiner aufgewendeten Unkosten (Auslagen für Fahrt und Arzneien oder Heilmittel) verlangen kann. Fällt unter die „Aufwendungen“ auch sein Anspruch auf Honorar, angemessene Vergütung? Wenn man das Honorar des Arztes unter dem Gesichtspunkt einer „Belohnung“ betrachten wollte, käme man zur Verneinung der aufgeworfenen Frage, weil die Rechtsordnung es abgelehnt hat, eine „Belohnung“ zu verheißen. Und wenn man annimmt, daß dem Arzte durch die Hilfeleistung ein anderer Verdienst entgangen sein könnte, wenn er beispielsweise inzwischen einem Rufe nicht hatte Folge leisten können, so wäre der Honoraranspruch nicht begründet, wenn die anderweite Tätigkeit des Arztes inzwischen nicht verlangt worden ist. Beide Argumentationen werden unzutreffend sein. Ein Arzt braucht sich doch den Kleinlichen und engherzigen Gesichtspunkt des „Sonst-Nichts-Verdiensthagens“ nicht in Rechnung stellen lassen. Der

Arzt hat sein Wissen und Können, seine berufliche Tätigkeit eine Zeit lang in den Dienst eines anderen gestellt; diese sind einmal seine Erwerbsquelle, sie sind für ihn die Mittel, sich Unterhalt und Vermögen zu verschaffen. Aus reiner Menschenfreundlichkeit wird nur selten ein Arzt die Heilkunst ausüben; wir können — ohne diesem hochgeschätzten Stande zu nahe zu treten — ruhig sagen: Dem Arzte ist die Ausübung seines Berufes in erster Linie Erwerbsquelle. Ideale Phrasen haben bei Erörterung der gestellten Frage keinen praktischen Wert. Das Honorar des Arztes ist keine Belohnung für Menschenhilfe, die er geleistet, sondern eine angemessene Entlohnung oft mühevoller, oft kostbarer Hilfstätigkeit wissenschaftlicher Art. Stellt der Arzt diese Tätigkeit einmal ungerufen in unsern Dienst, so wäre zu prüfen, ob dies unserem Interesse und Willen entspricht. Immer wird dies nicht ohne Weiteres unterstellt werden können, z. B. wird ein armer Teufel selbst im dringendsten Notfalle keine medizinische Kapazität zuziehen, die 100 M und mehr für einen Besuch verlangt. Liegt aber die ärztliche Tätigkeit im Interesse und entspricht sie dem Willen des Patienten, so liegt die Menschenhilfe des Arztes eben darin, daß er sie ungerufen ausgeübt hat. Zu der Annahme mancher, daß der Wille des Arztes Ersatz zu verlangen, fehle oder nicht zu vermuten sei, fehlt ein ausreichender Grund. Weshalb soll denn ein Arzt einmal durchaus das tun wollen, was er sonst nie tut: in Schenkungsabsicht seine berufliche Tätigkeit ausüben?

Nein, wir müssen uns die überlebte Anschauung, die empört darüber ist, wenn der Arzt die Rechnung schickt — diese Empfindung beherrscht noch viele Leute — abgewöhnen. Die aufgewendete ärztliche Tätigkeit gehört als Quelle des Erwerbes zum Begriff der Aufwendungen im Sinne des § 688 B.G.B. für die, wenn alle anderen Voraussetzungen zutreffen und Schenkungsabsicht nicht vorliegt, Ersatz in Gestalt von Honorar zu gewähren ist. — Ph. Häfner.

#### Sprachede des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.

Das arme Gericht! „Das Gericht wolle erkennen, der Beklagte sei schuldig, mir für die von mir für ihn an die in dem von ihm zur Bearbeitung übernommenen Steinbrüche beschäftigt gewesenen Arbeiter vorgehoffenen Arbeitslöhne Ersatz zu leisten“. So lautet das Klagebegehren eines Rechtsanwalts aus jüngster Zeit. Das arme Gericht, das aus diesen Fürdievonmirfürihnandieindemvonihm-Kauderwelsch flug werden muß! Am richtigsten wäre es, wenn es dem Rechtsanwalt darauf schriebe, er sei es der Würde der deutschen Sprache und der Würde des Gerichts schuldig, sich für die von ihm an dem für ihn zur Anbringung von Klagebegehren zuständigen Gerichte anzubringenden Klagebegehren der Dienste eines des Deutschen nicht unkundigen jungen Mannes zu bedienen, der ihm für das für die von ihm für ihn für seine Kunden in Anwendung zu bringenden Schriftsätze erforderliche verständliche Deutsch mit im besten Sinne wohlgemeintem Rate an die Hand zu gehen die Fähigkeit und Möglichkeit hätte. Denn es bleibt dabei: Wurst, wieder Wurst! Und wer mir in unverständlichem Deutsch schreibt, der verdient, daß ich ihm mit Gleichem diene.

69) Er war uns ein leuchtendes Vorbild, dessen Pflichteifer, sowie seinen edlen Herzensseigenschaften wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden. (Aus dem Nachrufe für einen Verstorbenen.)

69) Er war uns ein leuchtendes Vorbild, seinem Pflichteifer, sowie seinen edlen Herzensseigenschaften werden wir stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Das Fürwort sein („seinen edlen Herzensseigenschaften“) müßte wegfallen, da dessen vorausgeht; aber besser statt des Relativsatzes ein Hauptsatz, da „Pflichteifer“ und „edle Herzensseigenschaften“ nicht von dem „leuchtenden Vorbild“ ausgesagt werden sollen.

#### Humoristisches.

Ein eigenartiges Loblied auf den wunderwirkenden Wein leistete sich ein weinfroher Rheinbesse im „Frankf. Gen. Anz.“: „Wadere Weintrinker! Wahre Weintrinker wandern, wo Weinweiser wonig winken, wo wild wallender Wein wächst? Wer wird Wasser wünschen, wenn Wein wieder wohlfeiler wird? Wein weckt Biß, Wein wandelt wildes Weh. Wein wirkt Wunder, wer will widersprechen? Wideripenstige Wähler werden weich wie Wachs, Weltweise wie Weidenwipfel wankend, wanselige Waidweiber wie Widelfinder weinend. Würgenden Bucherern wird wie Weltbeglückern wohl. Wehe windigen Weinwirten, welche wahren Wein wässern!“

#### Briefkasten.

Herrn Bürgermeister K. in St. (auf die Anfrage wegen Auslegung des Begriffs „feste bare Vergütung“ (§ 1247 R.B.D.):

Der § 1247 R.B.D. stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die nach allgemeinen Rechtsregeln eine enge Auslegung erfahren muß.

Es fragt sich zunächst, ob obige Gesetzesbestimmung auf Ihren Fall anzuwenden ist, d. h. ob zwischen Arbeitgeber und Versicherten eine bestimmte Abrede vorliegt, einen im voraus ein für allemal festbezahlten Betrag unter allen Umständen auszusahlen, gleichgültig ob der Arbeiter mal mehr, oder weniger leistet. Finden z. B. für kürzere Arbeitsunterbrechungen Lohnbezüge statt, oder werden für Ueberstunden besondere Bezüge gewährt, so findet § 1247 R.B.D. keine Anwendung, sondern die Lohnklasse richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Dies ist auch der Fall, wenn ein Versicherter wöchentlich, monatlich etc. immer einen bestimmten gleich hohen Barbetrag erhält, welcher sich aber aus Tag- und Akkordlohn zusammensetzt und nur nach Geschäftsgebrauch wöchentlich oder monatlich etc. zur Auszahlung gelangt. Auch hier kann von festen im voraus vereinbarten Barbezügen keine Rede sein.

Die Anrechnung von Naturalbezügen ist absichtlich vom Gesetzgeber ausgeschlossen, weil die Bewertung derselben nach einheitlichen Grundsätzen undurchführbar ist.

In Ihrem Falle wird es jedoch — abgesehen von der Prüfung, ob nach obigen Ausführungen § 1247 R.B.D. überhaupt anwendbar ist — noch der Feststellung bedürfen, ob es auf freier Entschliebung der beteiligten Arbeiter beruht, freie Station beim Arbeitgeber zu nehmen, oder ob sie vertraglich gezwungen sind, dies zu tun. In letzterem Falle ist die Anrechnung ausgeschlossen und es kann bei dem ortsblichen Tagelohne von 2 M 50 S nur eine

Markenklebung der Lohnklasse III in Frage kommen. Die Arbeiter erhalten aber dann nur einen bestimmten Barbetrag und freie Station, sie werden den ganzen verdienten und veranschlagten Betrag wohl nie auf die Hand voll ausbezahlt erhalten und über ihn nicht verfügen können, wie sie wollen. Wegen freiwilliger Weiterversicherung in einer höheren Lohnklasse ist § 1248 maßgebend.

Im Streitfall, ob § 1247 R.V.D. anzuwenden, fällt eine förmliche Entscheidung des zuständigen Versicherungsamtes nach § 1459 R.V.D. nötig.

Die in Rede stehende Frage wird übrigens nur noch vorübergehende Bedeutung haben, solange die Gemeindefrankenversicherung noch besteht.

Mit dem 1. Januar 1914 wird auch für dortigen Bezirk die allgemeine Ortskrankenkasse eingeführt. Die Grundlöhne dieser Klasse werden wohl so bemessen, daß auch hoch gelohnte Arbeiter zu ihrem Rechte kommen und finden bei Einreihung der Arbeiter in die maßgebende Krankentassenlohnklassen auch die Naturalbezüge Berücksichtigung. Nach der Höhe des Grundlohnes richtet sich dann die Markenklebung gemäß den Bestimmungen in § 1246 R.V.D.

**Herrn S. in J.** Die diesbezüglichen Bestimmungen der Spartassensatzungen lauten: „Der Anspruch auf ein Einlageguthaben verjährt, wenn seit 30 Jahren eine Einzahlung oder Rückzahlung auf das Sparbuch oder seine Vorlage zur Zinsgutschrift nicht erfolgt, auch auf sonstige Weise das Sparguthaben nicht anerkannt und die Verjährung aus einem anderen Grund weder gehemmt noch unterbrochen ist. Wird nach hierauf ergangener Aufforderung an den Berechtigten bezw. öffentlicher Bekanntmachung innerhalb dreier Monate bei unbekanntem Aufenthalt kein Anspruch auf das Guthaben erhoben, so fällt es der Spartasse zu“. Es ist dies

eine Wiederholung der gesetzlichen Verjährungsbestimmungen und deshalb zulässig. Die Satzungen sind im übrigen von der Gemeinde und vom Staat genehmigt. Zur Auszahlung eines Guthabens nach dem Ablauf der Verjährung kann die Spartasse daher nicht gezwungen werden. Gegenüber dem später auftretenden Berechtigten und bedürftigen Verwandten desselben wird dieser Verjährungsgrundsatz im Hinblick auf die Wohlfahrtseinrichtung der Klasse nicht streng gehandhabt werden, die Klasse vielmehr auf die Verjährungseinrede verzichten. Die Klasse wird in Ihrem Fall zwecks Prüfung der Legitimation auf einem Erscheinen bestehen, der von dem Gericht nur dann erteilt werden kann, wenn das amtsgerichtliche Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung durchgeführt ist.

#### Bücherschau.

**Zum Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte.** Am 1. Januar 1913 ist das so viel angegriffene und so viel verteidigte Versicherungsgesetz für Angestellte in Kraft getreten, das für fast alle, die in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, wie auch für die die in irgend einer Form Personen beschäftigen, von einschneidendster Bedeutung ist. Zur leichten Orientierung sei auf die Ausgabe des Gesetzes von Max Habermann im Verlage von Carl Ernst Poeschel in Leipzig hingewiesen. Der Verfasser nahm als Vertreter eines der bedeutendsten Angestellten-Verbände an den Verhandlungen teil, die im Reichsamt des Innern zur Vorbereitung des Gesetzes stattfanden, so daß diese Ausgabe mit Recht überall die größte Anerkennung fand.

### Bekanntmachung.

Wegen Erkrankung des Kontrolleurs suchen wir auf unbestimmte Zeit einen im Spartassenwesen gewandten Beamten, dem zunächst die Stellung der 1912er Rechnung obliegen würde.

Bewerbungen innerhalb 10 Tagen unter Angabe der Gehaltsansprüche und unter Vorlage von Zeugnissen an

**Städtische Spartasse Säckingen.**

## = 2 Pianinos =

aus renom. Fabrik, in Nussbaum und Eiche, fast neu, sind mit Garantieschein sehr billig abzugeben. Abbildung frei.

**Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6**

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

**Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.),**

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag u. d. Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Oberrevisor B u n d s c h u b in Konstanz. — Druck: E y a c h o l z & E b r a t h, Bonndorf.